



Stadt Hildesheim

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplan HW 55 „Nikolaistraße“

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Lage des Gebiets	2
1.3	Vorhandene Nutzung	2
1.4	Eigentumsverhältnisse	2
1.5	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
1.6	Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsrahmenplan	3
2.	Städtebauliche Zielsetzungen	3
2.1	Anlass	3
2.2	Ziel und Zweck	3
3.	Planinhalt	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung	4
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	5
3.4	Erschließung	6
3.5	Erhalt von Bäumen	6
3.6	Dachbegrünung	6
4.	Auswirkungen auf die Umwelt	7
4.1	Altlasten	7
4.2	Archäologie	8
4.3	Kampfmittel	8
5.	Finanzielle Auswirkungen	8
6.	Verfahren	9

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Diese Bebauungsplanänderung dient einer Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung im Siedlungsgebiet. Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf eine Umweltprüfung verzichtet werden, wenn eine zulässige Grundfläche festgesetzt wird, die weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt. Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 5.550 m². Bislang wird der Geltungsbereich durch die Festsetzungen der Neufassung des Bebauungsplans HW 55 „Schützenwiese“ geregelt. Die Bebauungsplanänderung sieht insbesondere eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung und des Maßes der baulichen Nutzung vor.

1.2 Lage des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Moritzberg unweit entfernt von den südöstlich gelegenen ehemaligen Phoenixwerken. Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an das Gelände der Michelsenschule. Weiterhin verläuft südlich des Planungsgebiets die Michelsenstraße, während das Areal im Westen durch die Nikolaistraße begrenzt wird. Die nähere Umgebung ist, abgesehen von der schulischen Nutzung, überwiegend durch Wohnbebauung geprägt.

1.3 Vorhandene Nutzung

Alle sich auf dem Planungsgebiet befindenden Gebäude waren Teil der Firmenzentrale der Harzwasserwerke (HWW). Da diese aus Platzgründen ihren Standort wechseln musste, stehen die Gebäude derzeit leer. Darüber hinaus befindet sich im Norden des Grundstücks eine Stellplatzfläche.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Planungsbereiches befindet sich im privaten Eigentum.

1.5 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Stadt Hildesheim ist sowohl im Landes-Raumordnungsprogramm ¹⁾ (LROP) als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm ²⁾ (RROP) des Landkreises Hildesheim als „Oberzentrum“ eingestuft.

Gemäß LROP sollen verdichteten Regionen mit ihren Zentren ihre Potenziale und Funktionen nutzen und ausbauen. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf zentrale Orte und vorhandene Siedlungsgebiete konzentriert werden. Auch im RROP wird der Stadt Hildesheim als Oberzentrum u. a. die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugesprochen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe soll sich, basierend auf den

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen; Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378): zurzeit läuft ein Änderungs- bzw. Fortschreibungsverfahren

²⁾ Landkreis Hildesheim: Regionales Raumordnungsprogramm 02.11.2016 (inkl. 1. Änderung vom 07.10.2019)

Prinzipien des RROP „Nachhaltigkeit und dezentrale Konzentration“, vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie auf geeigneten Brachflächen vollziehen. Dies entspricht auch den Darstellungen und der Zielausrichtung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2020 der Stadt Hildesheim (ISEK) aus dem Jahr 2007.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen den geplanten Festsetzungen dieses Bebauungsplans somit nicht entgegen.

1.6 Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsrahmenplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim sind die Flächen innerhalb des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung/ Behörde“ dargestellt.

Statt der bisher festgesetzten Nutzung soll das Grundstück zukünftig als Büro- und Wohnstandort genutzt werden, sodass die betroffene Fläche im Bebauungsplan als Urbanes Gebiet festgesetzt wird. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung hinsichtlich der Darstellung von gemischten Bauflächen angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da sich die neue Nutzung harmonisch in das bestehende Umfeld, vorwiegend geprägt durch die Michelsenschule sowie der vorhandenen Wohnnutzungen, einfügt.

2. Städtebauliche Zielsetzungen

2.1 Anlass

Auf Grund von Platzmangel verlassen die Harzwasserwerke nach 87 Jahren ihren Standort an der Nikolaistraße und ziehen in den Osten der Stadt. Als Folge dessen wird der Gebäudekomplex, in dem ehemals die Firmenzentrale untergebracht war, frei. Als Oberzentrum ist es eine der Schwerpunktaufgaben der Stadt Hildesheim, bedarfsgerechte Standorte für Wohn- und Arbeitsstätten zur Verfügung zu stellen beziehungsweise die bereits vorhandenen zu sichern. An dieser Stelle bietet sich nun die Chance, eine geeignete Nachnutzung für das bestehende Verwaltungsgebäude zu ermöglichen und das Gebiet ressourcenschonend als Büro- und Wohnflächenstandort zu erhalten und weiterzuentwickeln.

2.2 Ziel und Zweck

Auf dem Grundstück, das im ursprünglichen Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf für eine öffentliche Verwaltung festgesetzt ist, sollen zukünftig unter der Erhaltung des Bestandes Wohnungen und Büronutzungen entstehen. Das vorrangige Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es also, diese angestrebte Art der Nutzung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll durch die Änderungen eine Nachverdichtung auf bereits versiegelter Fläche erleichtert und im Sinne der Leitlinie für Bebauungsplanfestsetzungen für Ökologie, Umweltschutz und Klimaschutz der Stadt Hildesheim ein stärkerer Fokus auf die Einhaltung der ökologischen und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt gerichtet werden. Den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen im Gebiet sollen auch mit Blick auf die angrenzend bestehenden Nutzungen in angemessener Art und Weise Rechnung getragen werden.

3. Planinhalt

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der räumlichen Lage und angestrebten Nutzung entsprechend soll das Planungsgebiet gemäß § 6a BauGB als „Urbanes Gebiet“ (MU) ausgewiesen werden. Nach der Zweckbestimmung dienen „Urbane Gebiete“ dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss im Gegensatz zu Mischgebieten nicht gleichwertig sein. Der Gebietstyp bietet somit eine hohe Flexibilität bei der Zusammensetzung einzelner Nutzungsarten mit dem fokussierten Ziel zur Förderung des innerstädtischen und verdichteten Wohnungsbaues.

Um eine kritische Lärmbelastung durch die abendliche außerschulische Nutzung der angrenzenden Sporthalle auszuschließen, wird eine Wohnnutzung im nördlichen Teil des Planungsgebietes (MU1) ausgeschlossen. Andere Emissionen, die durch die schulische Nutzung entstehen, sind als sozialverträglich einzuordnen.

Um eine gebietsunverträgliche Nutzungsmischung zu vermeiden, werden die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Vergnügungsstätten und Tankstellen in den Urbanen Gebieten MU1, MU2 und MU3 ausgeschlossen. Diese Maßnahme begründet sich insbesondere durch das von den genannten Nutzungen ausgehende Störpotential für die angrenzende schulische Nutzung. Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes überwiegend Wohnnutzungen, die es ebenfalls vor übermäßigen Störungen z.B. durch Lärmbelästigungen zu schützen gilt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird hier wesentlich auch durch die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse in Kombination mit der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl definiert.

Hierbei wird, wie in der ursprünglichen Planfassung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,50 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 festgesetzt. Damit überschreiten die gewählten Werte von GRZ und GFZ die durch § 17 BauNVO definierten Orientierungswerte für urbane Gebiete nicht. Da sich die Festsetzungen hinsichtlich einer städtebaulichen Einheit an der umliegenden Bebauung orientieren und dennoch genügend Spielräume für eine konzeptionell gewünschte Nachverdichtung gegeben sind, ist ein höheres Maß der baulichen Nutzung hier nicht notwendig.

Von dieser Festsetzung ausgenommen ist allerdings die Überschreitung der GRZ durch Flächen für (Tief-) Garagenanlagen sowie deren Zufahrten. Damit trotz der bereits fast vollständig ausgenutzten GRZ II eine weitere Verdichtung des Planungsgebietes und damit die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes ermöglicht werden kann, wird an dieser Stelle eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen. Um der dadurch ermöglichten hohen Flächenversiegelung im Gebiet entgegenzuwirken wird durch die textliche Festsetzung § 6 bestimmt, dass auch Dächer von Garagenanlagen extensiv zu begrünen sind. Weitere Erläuterungen zur Dachbegrünung sind unter Punkt 3.6 ausgeführt.

Im südlichen Bereich des MU1 werden maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Dies entspricht der umliegenden Bebauung. Entlang der Nikolaistraße sowie an der Ecke

der Michelsenstraße kann eine bauliche Betonung erfolgen, sodass hier eine höhere Anzahl von insgesamt drei Vollgeschossen zugelassen wird. Auch diese Festsetzung spiegelt die Geschossigkeit der angrenzenden Bebauung wider. Somit wird durch die Festsetzungen die Beibehaltung eines städtebaulich einheitlichen und harmonischen Bildes angestrebt.

Alle Festsetzungen wurden so gewählt, dass ein möglichst großzügiger Rahmen entsteht, um die gestalterischen Optionen nicht zu sehr einzuschränken und auch perspektivische Veränderungen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu umfassen.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Um die bestehenden städtebaulich Strukturen zu sichern und eine sinnvolle Weiterentwicklung zu ermöglichen, wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Von der festgesetzten, geschlossenen Bauweise kann lediglich im Bereich der bestehenden Zufahrt zur Garagenanlage im Südwesten des Plangebiets abgewichen werden. Um hier weiterhin die Gestaltung eines von baulichen Anlagen freigehaltenen, offenen Innenhofzugang zu ermöglichen, kann die geschlossene Bauweise an dieser Stelle für eine Einfahrt unterbrochen werden. Der konkret festgelegte Bereich beginnt, ausgehend von der südwestlichen, vorderen Baugrenze an der Nikolaistraße, nach 12 Metern und endet wiederum nach 25 Metern.

Es ist im Rahmen der Festsetzung jedoch auch möglich, die gesamte freie Fläche der Baulücke zu nutzen und alle Bestandsgebäude zu einem geschlossenen Block zusammenzufassen. Dies ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Konzeption eines für die Garagenanlage an diesem Ort noch notwendigen Innenhofzugangs.

Grundsätzlich ist auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu achten. Da in der südlichen Fassade des Bestandsgebäudes in der Nikolaistraße 8 in allen Geschossen Fensteröffnungen vorhanden sind, ist hier insbesondere eine ausreichende Belichtung zu achten und im Rahmen eines Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die bestehenden Grenzen entsprechen einerseits dem bauordnungsrechtlichen Mindestgrenzabstand von 3 m, andererseits erweitert sich der Abstand im südlichen Teil des Gebietes auf 5 m, um eine städtebaulich wünschenswerte Eingrünung der Baukörper zu ermöglichen.

Abweichend von der Urfassung des Planes verläuft die nördliche Baugrenze nicht mehr parallel zur Nikolaistraße, sondern entlang der nördlichen Bestandsgebäude. Auf der nun nicht mehr überbaubaren Grundstücksfläche befinden sich inzwischen Stellplätze und kleinere Grünflächen. Außerdem stehen hier die durch diese Änderung zum Erhalt festgesetzten Bäume. Um einen angemessenen Schutz der Bäume sicherzustellen wird durch die Baugrenze ein baulicher Mindestabstand von 5 m ausgehend von der Stammmitte festgelegt.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dort, wo sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, auf einer Tiefe von mindestens 3 m (sofern vorhanden) flächendeckend als private Grünflächen zu entwickeln. Lediglich die Flächen für notwendige Grundstückszufahrten und -zugänge werden von dieser Festsetzung ausgenommen. So wird das Entstehen von durchgehend versiegelten Flächen, die direkt an den Straßenraum angrenzen und für den Betrachter zusammen mit den

Verkehrsflächen wie eine große durchgehend versiegelte Fläche wirken würden, verhindert und der ohnehin schon hohen Bodenversiegelung innerhalb des Planungsgebietes entgegengewirkt. Der an die nördliche Stellplatz angrenzende überbaubare Grundstücksfläche kann kein Vorgartencharakter zugesprochen werden, sodass die Festsetzung hier nicht zum Tragen kommt. Darüber hinaus greift an dieser Stelle der Bestandsschutz. Um die Flächenversiegelung hier optisch dennoch zu unterbrechen und einen grünen Eindruck zu erzeugen in diesem Bereich zwei bereits großgewachsene, vitale Bäume als zu erhalten festgesetzt.

3.4 Erschließung

Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet. Entsprechend ist das von der Planänderung betroffene Grundstück bereits komplett mit Strom, Wasser und Abwasser erschlossen.

Alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Grundstücks können nach wie vor von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Das Plangebiet grenzt sowohl an die Nikolaistraße als auch an die Michelsenstraße sodass das Grundstück auch mit einem Kraftfahrzeug angefahren werden kann. Durch die Änderung des Bebauungsplans und die darin getroffenen Festsetzungen ist keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs zu erwarten. Die vorhandenen Straßen sind ausreichend dimensioniert, um eine geordnete verkehrliche Nutzung sicherzustellen.

Für den öffentlichen, ruhenden Verkehr bestehen Parkmöglichkeiten innerhalb der ausreichend dimensionierten angrenzenden öffentlichen Straßenräume. Für den privaten, ruhenden Verkehr sind Einstellplätze auf dem Grundstück gemäß § 47 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) nachzuweisen.

3.5 Erhalt von Bäumen

Zwei bestehende, bislang nicht zum Erhalt festgesetzte Bäume im Planänderungsbereich werden als zu erhalten festgesetzt.

Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Im Wurzelbereich der zur Erhaltung festgesetzten Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung geschützt werden. Beide Bäume befinden sich auf der Parkplatzfläche im nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Wie bereits in Abschnitt 3.3 erläutert, tragen die Bäume an dieser Stelle maßgeblich zum gewünschten grünen Gesamteindruck des Plangebiets und des umliegenden Areals bei.

3.6 Dachbegrünung

Im Rahmen der Entwicklung der Bebauungsplanänderung soll auch der Leitlinie für Bebauungsplanfestsetzungen für Ökologie, Umweltschutz und Klimaschutz bestmöglich Rechnung getragen werden. Um trotz der bereits vorhandenen, großflächigen Versiegelung die Ziele der Leitlinie weiterzuverfolgen und eine Erhöhung des Grünanteils im Gebiet anzustreben, wird die Begrünung der Dächer verpflichtend festgesetzt.

Dachbegrünungen sind nicht nur optisch ansprechend, sondern bieten auch einige Vorteile: Verbesserte Wärmedämmung im Winter, Einsparung von Energiekosten,

Hitzeschild im Sommer, erhöhter Schallschutz durch eine gute Schallabsorption der Vegetation. Begrünte Dächer bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Speziell extensive Dachbegrünungen schaffen einen ökologischen Ausgleich, der für den Natur- und Artenschutz von großer Bedeutung ist. Begrünte Dächer speichern einen großen Teil des Regenwassers und geben dieses erst nach und nach durch Verdunstung wieder an die Umgebung ab. Sie tragen zur Verbesserung der Luftqualität und zur Verringerung des CO²-Anteils in der Luft bei. Sie leisten somit einen Beitrag zum Klimaschutz. Besonders bei starken Regenfällen stellt die Speicherung von Regenwasser zudem eine wichtige Funktion zur Entlastung der städtischen Kanalisation dar. Die Festsetzung von Dachbegrünung beruht somit neben stadtgestalterischen Aspekten auch auf ökologischen und kleinklimatischen Gründen. Daher wird festgesetzt, dass die Flächen von Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 15° extensiv zu begrünen sind. Die Substratstärke hat bei der extensiven Dachbegrünung hier mindestens bei 10 cm zu liegen. Hierdurch soll zum einen gewährleistet werden, dass die statische, d .h. baukonstruktive und somit auch finanzielle Belastung für die Bauherren in einem leistbaren Rahmen gehalten bzw. ein auch wirtschaftlich angemessener Rahmen nicht überschritten wird und andererseits der stadtgestalterische, kleinklimatische und ökologische Effekt durch eine substantielle Begrünung und Wasserspeicherung etc. ausreichend gegeben ist. Um auch die Qualität der extensiven Dachbegrünung im Hinblick auf die Pflanzen in einem gewissen Rahmen garantieren zu können wird zudem definiert, dass eine Saatmischung gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. – FLL, DIN 18917, zu verwenden ist und die Gesamt-Samenaufwandsmenge ca. 5 g/qm betragen muss.

Die Verwendung regenerativer Energien wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien sowie die neuen Regelungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern in der Niedersächsischen Bauordnung werden Module, die der Energiegewinnung dienen, zugelassen, wenn sie über der Dachbegrünung aufgeständert sind. Durch die Kombination von extensiver Dachbegrünung und aufgeständerten PV-Anlagen ergeben sich gegenseitige Synergieeffekte. Die Festsetzung zur Dachbegrünung schließt auch Dächer von Garagen- und Nebenanlagen ein.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Da die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB erfolgt, ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut, sodass die Flächen bereits zu einem hohen Prozentsatz versiegelt sind. Auch Straßenverkehrsflächen sind bereits vorhanden.

Es sind keine umweltrelevanten Änderungen vorgesehen.

4.1 Altlasten

Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans HW 55 „Nikolaistraße“ liegt im Geltungsbereich der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Hildesheim“ (BPG-VO) und ist aufgrund der zu erwartenden harzbergbautypischen Schwermetallbelastungen dem Teilgebiet 1 der BPG-VO zuzuordnen. Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Boden sind die

Vorgaben der BPG-VO zu beachten. Über den obigen Aspekt hinaus wird die Fläche nicht im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Hildesheim geführt.

4.2 Archäologie

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem archäologisch hochsensiblen Areal, der sog. Dammstadt. Das Gebiet ist seit dem 13. Jahrhundert genutzt und bebaut gewesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich Spuren der mittelalterlichen Bebauung und Infrastruktur vorhanden sind. Somit ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde im Plangebiet unbedingt zu rechnen. Aus diesem Grund bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, um sicherzustellen, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Hierbei entstehende Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

4.3 Kampfmittel

Innerhalb der Fläche A besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Daher ist baubegleitend darauf zu achten und bei Funden, die den Verdacht auf Kampfmittel erhärten, umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Hildesheim einzuschalten. Bei weiteren Bauvorhaben wird die Durchführung einer Sondierung empfohlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Planung werden keine Bautätigkeiten oder Investitionen der Stadt Hildesheim ausgelöst. Der Stadt entstehen somit keine Kosten in Folge dieser Bebauungsplanung.

6. Verfahren

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	27.09.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	23.10.2023 - 22.11.2023
Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	23.10.2023 - 22.11.2023
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	17.06.2024 - 24.07.2024
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	17.06.2024 - 24.07.2024

Diese Begründung wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 29.07.2024

Im Auftrag

Gez: *Brouer*

.....
(Brouer)

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 diese Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplan HW 55 „Nikolaistraße“ beschlossen.

Hildesheim, den 17.09.2024

Gez: Dr. Meyer

.....
(Dr. Meyer)
Oberbürgermeister